



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/074
- öffentlich -	Datum:	02.09.2019
FD 2.2 Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Petersen, Tanja
Abfallwirtschaft - AWR Festpreisangebot 2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.10.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
11.11.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, das Festpreisangebot der AWR vom 25.09.2019 in Höhe von 16.464.094,00 € netto, bzw. 19.592.271,86 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Der Kreistag beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 25.09.2019 in Höhe von 16.464.094,00 € netto, bzw. 19.592.271,86 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen..

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Eine Anlage ist nichtöffentlich, weil hier schützenswerte, unternehmensspezifische Daten enthalten sind.

2. Sachverhalt:

Seit dem 04.06.1992 besteht zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) ein Entsorgungsvertrag. Der Kreis beauftragt als öffentliche rechtlicher Entsorger nach dem heutigen Kreislaufwirtschaftsgesetz die AWR als Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die AWR erhält für ihre Leistung auf der Grundlage einer im Voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung ein Entgelt (Festpreis), das jährlich zum 01.01. neu zu vereinbaren ist.

Beigefügt ist das Festpreisangebot der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH) vom 25.09.2019 für das Jahr 2020.

Das Festpreisangebot ist von der Verwaltung geprüft worden. Die einzeln aufgeführten Positionen sind plausibel und nachvollziehbar, ebenso die Aufteilung der Positionen in die Bereiche „private Haushalte“ und „andere Herkunftsbereiche“.

Die Verwaltung empfiehlt wie in den Vorjahren

- die Verwertungserlöse für Altpapier in 2020 in Form eines Korridors von 10 % abzurechnen,
- zur Abwicklung der Positionen, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Neumünster und dem Kreis Plön ergeben, nach dem Prinzip der Selbstkostenerstattung abzurechnen, da der Kreis auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur die tatsächlich angefallenen Mengen vergütet bekommt.

Die Kosten des Festpreises netto steigen um 9,5 % gegenüber 2019 und brutto um 9,4 %.

Die Erhöhung des Festpreises resultiert im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

- a) höhere Logistikkosten beim Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall um rd. 185 T€
- b) niedrigere Umsatzerlöse aus der Verwertung PPK (Papier, Pappe, Kartonage), Altmetall, E-Schrott und Alttextilien um rd. 998 T€

Zu a)

Bei den Positionen Sammlung und Transport von Restmüll und Bioabfall wirken sich die Steigerungen der Behältervolumen und die vertraglich vereinbarte Preisanpassung aus.

Die Kosten der Sperrmüllsammlung steigen an, da der Anteil des im Rahmen der Straßenrandsammlung erfassten Altholzes stark gestiegen ist. Die Gesamtsammelmenge ist rückläufig, jedoch führen die Kosten der Altholzerfassung in Verbindung mit der vertraglich vereinbarten Preisanpassung zu höheren Kosten. Die Altholzverwertungskosten sind zusätzlich gestiegen.

Zu b)

Die PPK-Erlöse liegen bei leicht gesunkener Sammelmenge mit rd. 884 T€ unter dem Vorjahreswert, weil der Marktpreis stark gesunken und der Anteil der Dualen Systeme gestiegen ist. Der steigende Anteil der Dualen Systeme am PPK-Volumen wirkt in Verbindung mit höheren PPK-Logistikkosten insgesamt entlastend auf den Festpreis. Die Verwertungspreise für die Fraktionen Altmetall, E-Schrott und Alttextilien sind ebenfalls deutlich gesunken.

Das beigefügte Festpreisangebot enthält auf den Seiten 6 bis 11 vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.

Um vertraulichen Umgang mit den Erläuterungen und Einzelpositionen zum Festpreis wird gebeten..

Finanzielle Auswirkungen:

Höherer Aufwand im Teilplan Abfallwirtschaft, der durch bestehende Rücklagen aus den Abfallentgelten ausgeglichen wird..

Anlage/n:

Anschreiben Festpreis 2020

Angebot Festpreis 2020



AWR GmbH • Borgstedtfelde 15 • 24794 Borgstedt

Kreis Rendsburg Eckernförde
- Der Landrat -
Frau Petersen
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen:

Miriam Brandt
Telefon: (04331) 345-107
Telefax: (04331) 345-111
E-Mail: m.brandt@awr.de
Internet: www.awr.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Borgstedt, 25.09.2019

Angebot Selbstkostenfestpreis für 2020

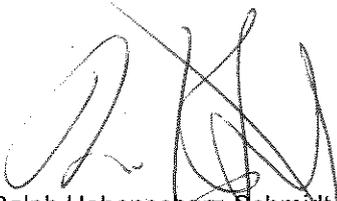
Guten Tag Frau Petersen,

Sie erhalten unser Angebot zum Selbstkostenfestpreis gem. § 9 Abs. 1 Entsorgungsvertrag für das Jahr 2020. Die Ermittlung der Selbstkosten, die für den Bereich der privaten Haushalte anfallen, erfolgte wie in den Vorjahren durch direkte Zuordnung der Sammelkosten sowie durch die verursachungsgerechte Kostenschlüsselung.

Das Angebot schließt mit 16.464.094,00 € netto bzw. 19.592.271,86 € brutto ab. Dieses Angebot halten wir bis zum 31.12.2019 aufrecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Borgstedt



Ralph Hohenschurz-Schmidt



ppa. Miriam Brandt

Entsorgungsfachbetrieb
gem. § 56 KrWG
Einsammeln und Befördern



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/080	
- öffentlich -	Datum: 04.09.2019	
FD 2.2 Umwelt	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael	
	Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
AWR - Vorvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt nach Beratung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Anlass

Für das Jahr 2021ff. muss die Sammlung von LVP (gelber Sack) durch das Duale System neu ausgeschrieben werden. Hierzu wird die AWR im Rahmen des mit dem Kreis geschlossenen Entsorgungsvertrages mit dem Dualen System eine Abstimmungserklärung vereinbaren, die den Rahmen der LVP Sammlung festlegt.

Die entsprechenden Grundlagen und Möglichkeiten der Samlungsausgestaltung sind im Folgenden dargestellt.

Rechtlicher Hintergrund

Verpackungsgesetz

Anfang 2019 ist das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG) in Kraft getreten. An der grundsätzlichen Dualität der Zuständigkeiten - die Dualen Systeme organisieren die Verpackungsentsorgung, die kommunale Seite kümmert sich um alle anderen Aufgaben der Abfallwirtschaft – hat sich nichts geändert.

Die zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, der AWR und den Dualen Systemen bisher bestehende Abstimmungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung aus 1992) inkl. der Systembeschreibungen für die Fraktionen

Leichtstoffverpackungen (LVP), Glas und Papier/Pappe (PPK), in denen die konkrete Durchführung der Verpackungsentsorgung für das Kreisgebiet geregelt wird, beruht auf der bis Ende 2018 geltenden Verpackungsverordnung, die durch das neue VerpackG abgelöst wurde.

Aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage müssen die bestehenden Regelungen nun zwingend bis Ende 2020 durch eine neu zu fassende Abstimmungserklärung, in der die Inhalte der bisherigen Systembeschreibungen integriert sind, ersetzt werden. Für die Systembeschreibung zur Einsammlung von LVP ab 2021 - hier soll die Auftragsvergabe durch Fa. *Landbell* in I/2020 erfolgen - bedarf es zwingend einer Abstimmung zwischen der AWR (als Vertreterin des Kreises in seiner Funktion als öRE) und den Dualen Systemen - hier vertreten durch die Fa. *Landbell*. Die bestehenden Systemregelungen für die Einsammlung der Verpackungen aus Glas und Papier sollen dabei weiterhin Bestand haben.

§ 22 Absatz 2 VerpackG räumt der kommunalen Seite zwar die grundsätzliche Möglichkeit ein, die konkrete Ausgestaltung der Sammlung (Hol- oder Bringsystem, Sack oder Behälter, Unterflursystem, Abholturnus) für die Fraktion LVP „ durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen“ festzulegen (Rahmenvorgabe). Diese Gestaltungsmöglichkeit ist allerdings durch Vorgaben eingeschränkt, um eine für die Systeme wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Insbesondere darf nicht der Aufbau eines Systems gefordert werden, das über den kommunalen Standard bei der Restentsorgung hinausgeht. Auch muss davon ausgegangen werden, dass eine solche einseitige verwaltungsrechtliche Anordnung vom Systemträger beklagt und damit deren Umsetzung über Jahre hinausgezögert werden würde.

Es ist daher eine einvernehmliche Regelung mit den Dualen Systemen anzustreben.

Derzeitige Organisation der Erfassung

Erfassung von Leichtstoffverpackungen (LVP)

Aktuell erfolgt die Erfassung von LVP im Kreis durch

- 14tägliche Sammlung in Säcken
- 14tägliche Leerung von 1.100-Liter Behältern bei Objekten mit mehr als 20 Bewohnern und größeren Gewerbebetrieben . Die Behälter stehen derzeit im Eigentum des jeweiligen Logistikdienstleisters der Dualen Systeme.
- Bedarfsgerechte Leerung von derzeit 17 Unterflursystemen auf Kosten der AWR. Die Unterflursysteme sind Eigentum der Kunden.

Für die Ausgestaltung der Sammlung besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Dualen Systeme. Die AWR hat keine Möglichkeit, über die genannte grundsätzliche Festlegung hinausgehende Anforderungen, die Durchführung der Sammlung zu beeinflussen.

Erfassung von Glas

Die Glasfraktion wird ausschließlich über Depotcontainer erfasst. Die Behälter sind Eigentum des jeweiligen Dienstleisters der Dualen Systeme.

Für die Ausgestaltung der Sammlung besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Dualen Systeme. Die AWR hat nur geringe Möglichkeiten, die Ausgestaltung der Sammlung zu beeinflussen.

Erfassung von Papier

Papier wird weit überwiegend haushaltsnah über die Papiertonnen, zum anderen aber auch über das Bringsystem Pressmüllcontainer auf den Recyclinghöfen erfasst. Alle verwendeten Behälter sind Eigentum der AWR, Für die Ausgestaltung der Papiersammlung besteht, im Gegensatz zu den Fraktionen LVP und Glas, eine ausschließliche Zuständigkeit der ÖRE.

Handlungsnotwendigkeiten und -optionen

In der Regel vergeben die Dualen Systeme die Leistungsdurchführung im Ausschreibungsverfahren für jeweils drei Jahre. Im ersten Quartal 2020 steht das Vergabeverfahren für die Einsammlung und Verwertung der LVP-Fraktion für den Vertragszeitraum 2021-2023 an. Das Vergabeverfahren der Dualen Systeme muss aus organisatorischen Gründen der Sammellogistik bis Ende 1/2020 abgeschlossen sein. Es soll Anfang 2020 starten.

Die Neuvergabe macht es aber zwingend erforderlich, zuvor eine Systemabstimmung für die Sammlung von LVP zwischen der AWR und den Systemen abzuschließen und dabei die künftige Form der Sammlung von LVP zu regeln. Da zwischen den Abstimmungspartnern öRE und Duale Systeme derzeit bundesweit kontrovers insbesondere über das Thema Kostenbeteiligung bei der Mitbenutzung der (kommunalen) PPK-Tonne durch die Dualen Systeme diskutiert wird und eine beispielgebende, auch auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde übertragbare Einigung bis Jahresende nicht zu erwarten ist, wird die AWR eine Vorvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung abschließen (s. Anlage).

Insbesondere aus Umweltschutzgründen (Vermeidung des Plastikeintrags in die Landschaft und die Gewässer durch Verpackungen und aufgerissene Gelbe Säcke) schlägt die AWR vor, das bestehende Sammelsystem zu ändern.

AWR empfiehlt die flächendeckende Einführung einer Gelben Tonne mit Fassungsvermögen von 240 L/1.100 L in einem vierwöchentlichen Sammelrhythmus.

Option Fortführung des bestehenden Systems

Die Fortführung des oben beschriebenen, bestehenden Erfassungssystems für LVP ist aus Sicht der Dualen Systeme möglich.

In Ergänzung zur bestehenden Sacksammlung sind ab 2020 auch alle im Kreis installierten Unterflursystem für Verpackungen von den Systemen zu leeren und die Materialien zur Verwertung abzutransportieren. Näheres hierzu wird die noch abzuschließende Abstimmungsvereinbarung regeln.

Option Einführung einer Gelben Tonne

Optional ist die Umstellung des Sammelsystems von der bisherigen Sacksammlung auf eine Behältersammlung (Gelbe Tonne) möglich. Die Erfassung von Verpackungen (LVP) würde dabei in 240-Liter-Behältern, im Geschosswohnungsbau in 1.100-Liter-Behältern, erfolgen. Die Anzahl der bereitgestellten Behälter würde sich nach den Erfordernissen an der jeweiligen Anfallstelle richten.

Die Leerung der Gelben Tonnen würde im **4-wöchentlichen Turnus** erfolgen.

Die Dualen Systeme bestehen auf einen verlängerten Abfuhrturnus bei den Gelben Tonnen, um mit im Vergleich zur zweiwöchentlichen Sammlung ersparten Aufwendungen die Mehrkosten des Behältersystems zumindest teilweise zu kompensieren.

Für einige Innenstadtbereiche, die aufgrund ihrer baulichen Struktur den Einwohnern und Gewerbetreibenden kaum Möglichkeit bieten, Gelbe Tonnen aufzustellen, kann eine Entsorgung per Sacksystem vereinbart werden. Die Festlegung auf die Sacksammlung betreffe jedoch alle Anfallstellen des jeweils noch festgelegten Gebietes, eine Auswahlmöglichkeit würde für die betroffenen Einwohner nicht bestehen. Die Gebiete mit Sacksystem würden weiterhin im 2-wöchentlichen Turnus entsorgt.

Die Umstellung führt zu keinen zusätzlichen Kosten für den Entgelthaushalt.

Bewertung und Empfehlung

Die AWR empfiehlt dem UBA, die Einführung der Gelben Tonne flächendeckend und im vierwöchentlichen Sammelrhythmus zu beschließen und diese Festlegung in die Vorabstimmung sowie die spätere Abstimmungsvereinbarung aufzunehmen. Sollten die Verhandlungen zwischen den Dualen Systemen und der AWR zur einvernehmlichen Systemabstimmung scheitern, bleibt es dem Kreis unbenommen, in seinem Sinn eine Rahmenvorgabe zu erlassen.

Der UBA empfiehlt der AWR die beschlossene Option in die Abstimmungsvereinbarung mit dem Dualen System aufzunehmen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Vermeidung des Plastikeintrags in die Landschaft und die Gewässer durch Verpackungen und aufgerissene Gelbe Säcke

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Vorvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen

Vorvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung

zwischen der

Abfallwirtschaft Rendsburg Eckernförde GmbH (AWR)
Borgstedtfelde 15, 24794 Borgstedt

vertreten durch

den Geschäftsführer Ralph Hohenschurz-Schmidt

- im Folgenden „AWR“ genannt –

und der

Landbell AG für Rückhol-Systeme
Rheinstraße 4 L | 55116 Mainz |,

vertreten durch die/den Unterzeichnenden

- im Folgenden „Landbell“ genannt –

Die Landbell AG für Rückhol-Systeme ist eines der Dualen Systeme im Sinne von § 3 Abs. 16 des zum 01.01.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes (VerpackG). Die Systeme haben in Deutschland anfallende restentleerte Verpackungen flächendeckend zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen haben. Nach § 22 Abs. 1 VerpackG ist die Sammlung (vgl. § 14 Abs. 1 VerpackG) mit den vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die AWR handelt im Auftrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der im Kreisgebiet der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung mit den Systemen zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die derzeit für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde geltende Abstimmungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) vom 29.09.1992, ergänzt durch die Vereinbarung mit der Landbell AG für Rückhol-Systeme vom 25.02.2004/04.03. endet zum 31.12.2020.

Die Parteien stimmen überein, dass eine effiziente Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Leichtverpackungen über die gesamte Vertragslaufzeit gesichert sein muss. Aufgrund des Umstandes, dass Landbell das Vergabeverfahren für die Erfassung von Leichtverpackungen für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde (SH10) für den Zeitraum (01.01.2021 bis 31.12.2023) im Frühjahr 2020 durchführen will und eine vollständige Abstimmungsvereinbarung mit den notwendigen Anlagen und Inhalten auf Basis des VerpackG in der Kürze des verbleibenden Zeitraumes nicht zu erzielen sein wird, haben sich die Vertragsparteien auf den Abschluss dieser Vorvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung verständigt.

Landbell verpflichtet sich,

- für die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) ab dem 01.01.2021 in die von Landbell in 2020 durchzuführende Ausschreibung die flächendeckende Sammlung mittels **Behältern** (MGB 240 L und MGB 1.100 L) im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus und die Bedarfserfassung über bis zu **50 Unterflursysteme** aufzunehmen.

Landbell verpflichtet sich darüber hinaus, mit der AWR bis zum 31.12.2020

- eine ab dem 01.01.2021 wirksame Abstimmungsvereinbarung auf Basis der zwischen den Dualen Systemen und den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelten Orientierungshilfe sowie
- eine ab dem 01.01.2021 wirksame Nebenentgeltvereinbarung, die der zwischen den Dualen Systemen und den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelten Muster-Nebenentgeltvereinbarung (Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG) entspricht

abzuschließen.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich Landell unverzüglich entsprechende Vertragsverhandlungen mit der AWR aufzunehmen.

Mit Abschluss der vorgenannten Abstimmungsvereinbarung endet die Gültigkeit dieser Vorvereinbarung. Sollte es zum keinem Abschluss der vorgenannten Abstimmungsvereinbarung und / oder der Nebenentgeltvereinbarung bis zum 31.12.2020 kommen, so ist die AWR berechtigt, diese Vorvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Mainz, den _____

Borgstedt, den _____

Landbell AG für Rückhol-Systeme
Dirk Dahl
Regionalleiter Nord

Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH
Ralph Hohenschurz-Schmidt



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - FD 2.4 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	Vorlage-Nr:	VO/2019/090
	Datum:	19.09.2019
	Ansprechpartner/in:	Dr. Freitag, Manuela
	Bearbeiter/in:	Freitag, Manuela
Tierschutz; Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die in der Beschlussvorlage beigefügte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, dass der Umwelt- und Bauausschuss eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes erarbeitet.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht hat einen Entwurf erarbeitet und vorgelegt.

Der Umwelt- und Bauausschuss trifft einen Beschluss am Ende der Sitzung.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Richtlinie

Anlage/n:

Entwurf Richtlinie Tierschutzzuwendungen



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

19.09.2019

Entwurf

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes

1. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Umwelt- und Bauausschuss Zuschüsse zur Förderung des Tierschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206,1313) sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Budget zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Zweckungszweck

Ziele der Förderung sind

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere in Tierheimen und in Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- die Unterstützung von tierärztlichen sowie pflegerischen Maßnahmen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden beseitigen oder mindern oder das Wohlbefinden von Tieren herstellen oder fördern,
- die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder dieses durch Öffentlichkeitsarbeit fördern.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Verbesserungsmaßnahmen zur Unterbringung und Haltung von Tieren in Tierheimen und Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- Tierärztliche Therapie- und Prophylaxemaßnahmen,
- Aufwendungen zur Haltung, Fütterung und Pflege von Tieren,
- Aufwendungen für Projekte oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- gemeinnützige Vereine und Verbände, die ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes sind oder eine Tierhaltung betreiben,
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchführen oder durchführen lassen,
- Projektträger und Initiatoren von Förderprojekten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung der Unterbringung, Pflege oder Behandlung von Tieren in Tierheimen oder Einrichtungen von Verbänden und Vereinen geeignet sein.

Projekte müssen auf eine Verbesserung des Tierwohles und der sozialen und fachlichen Kompetenz von Tierhaltern im Umgang mit Tieren ausgerichtet und einer breiteren Öffentlichkeit im Kreisgebiet zugänglich sein.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, einzureichen.

Unterlagen sind auf Anforderung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einzureichen.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

Ansprüche der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung bestehen nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Rendsburg-Eckernförde in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7. Auszahlung und Rückzahlung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teil- oder Schlussrechnungen. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss am XXXXXX in Kraft.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2019/174
- öffentlich -	Datum: 29.10.2019
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in: Bahr, Tanja
Antrag der Fraktionen WGK und SPD zum Thema Klimaschutzfonds	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.10.2019	Umwelt- und Bauausschuss
Zuständigkeit	
Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Beigefügt ist der Antrag der Fraktionen WGK und SPD zum Thema Klimaschutzfonds.

Anlage/n:
Antrag



Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, 28.10.2019

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Reimer Tank
per Mail

Antrag zur Sitzung des UBA am 30.10.2019, TOP 7 Klimaschutzfonds

Sehr geehrter Herr Tank,
zur Sitzung des UBA möchten wir zu TOP 7 folgenden Antrag stellen:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde richtet einen Klimaschutzfonds (KSF) zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Kreis ein. Die Verwaltung des Fonds ist beim Kreis angesiedelt.

Ein Teil des Fonds soll zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Kreises dienen, ein weiterer Teil der Finanzierung von Maßnahmen im Kreisgebiet. Für die Maßnahmen im Kreisgebiet soll eine Förderrichtlinie erarbeitet werden. Die Rückzahlung der Klimaschutzmaßnahmen des Kreises selbst erfolgt entsprechend den Regelungen der Richtlinie. Es soll eine Förderung von Maßnahmen, für die bereits eine Förderung bei Dritten beantragt und zugesagt wurde, bis zu 100 % ermöglicht werden. Hierzu wird ein Zuschuss von 10 % der förderfähigen Kosten gewährt und zusätzlich ein zinsloses Darlehen in Höhe bis zu der nach Drittmittelförderung verbleibenden Differenz der Gesamtkosten. So wird für die Antragsteller eine Durchführung von Maßnahmen zunächst ohne Eigenmittel ermöglicht. Gefördert werden maximal insgesamt 50 % der Gesamtsumme der Einzelmaßnahme.

Die Laufzeit des zinslosen Darlehens soll entsprechend der Summe gestaffelt sein, z. B. 5, 7 oder 10 Jahre bei einem Betrag von bis zu 50.000, über 100.000 oder über 200.000 €. Die Rückzahlungen der Darlehen erfolgen als Einzahlung in den Klimaschutzfonds.

Begünstigte sollen der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit seinen Liegenschaften, die kreisangehörigen Gemeinden, die im Kreis ansässigen Schulverbände und Träger von Kitas und Sportstätten sein, wobei die Maßnahmen im Kreisgebiet RD-ECK umgesetzt werden müssen.

Über die Anträge wird jeweils zu einem vierteljährlichen Stichtag entschieden. Sollten



Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde



Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Mittel zur Verausgabung nach Förderrichtlinie oder für Maßnahmen des Kreises bis zum 30.09. eines Jahres nicht vergeben worden sein, werden die Mittel bis zum Jahresende gegenseitig deckungsfähig. Der UBA entscheidet über die vorliegenden Anträge nach Mittelverfügbarkeit und der Effizienz der Einsparung von CO₂. Die CO₂-Einsparung durch die beantragte Maßnahme ergibt sich aus dem Drittmittelantrag. Maßnahmen, die keine direkte CO₂-Einsparung bewirken oder eine Bindung von CO₂ bewirken wie z.B. Bildungsprojekte, sind nicht förderfähig.

Die Werbung für den Klimaschutzfonds erfolgt durch die Beratung der Klimaschutzagentur sowie den Kreis.

Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der oben beschriebenen Eckpunkte eine Förderrichtlinie zu erarbeiten sowie einen Haushaltstitel neu einzurichten.

Der Hauptausschuss wird gebeten, die nicht verbrauchten Mittel für die Weiterentwicklung des Klimaschutzes im Kreis RD-ECK aus dem Haushalt 2019 in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen.

Zur Finanzierung des KSF ist auch die Einwerbung von Spenden möglich. Für die Haushaltsjahre ab 2020 werden Mittel nach Beschlüssen des Kreistages zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Der Kreistag hatte einen Antrag von WGK/SPD auf Einrichtung eines Klimaschutzfonds zur weiteren Beratung an den UBA verwiesen. Die o.a. erfolgten Konkretisierungen sollen als Grundlage für eine Empfehlung an den Kreistag dienen. Mit dem KSF könnte der Kreis die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz im Kreisgebiet bis zu 100 % ermöglichen und würde so zusätzliche Anreize zur Umsetzung schaffen. Drittmittel könnten so in erheblichem Umfang in den Kreis geholt werden. Mit der Rückzahlung der Darlehen würde der KSF erneut Mittel für die Förderung weiterer Maßnahmen erhalten (revolvierender Fonds).

Beispiele für förderfähige Maßnahmen könnten u.a. sein:

- Solarthermieanlagen
- Photovoltaik
- Stromspeicher
- Fahrzeuge mit CO₂-neutralen Antrieben
- Lastenfahrräder
- Gründächer, Fassadenbegrünung
- Wärmepumpen
- Dachdämmung plus Photovoltaik
- Über gesetzliche Vorschriften hinausgehende Einsparmaßnahmen



- Verwendung klimaschonender Materialien.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Kirchhof
(Fraktionsvorsitzende)

gez. Hans-Jörg Lüth
(Stellvertr. Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/110
- öffentlich -	Datum:	14.10.2019
FD 5.1 Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Wollschläger, Kerstin
Sachstand Neubau Kreisverwaltung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.10.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die erforderlichen Voruntersuchungen wurden eingeholt bzw. angestoßen. Dazu zählen die Freigabe des Kampfmittelräumdienstes um die Bodenuntersuchungen durchführen zu können.

Die erste Bodenuntersuchung hat ergeben, dass an 2 Bohrungen ungewöhnliche Bodenverhältnisse vorliegen. Aus diesem Grund wird am 15.10.2019 eine weitere Untersuchung vorgenommen. Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich um Überreste der alten Wehranlage handelt.

Da diese dem Denkmalschutz sehr gut bekannt ist, ist von einer Verzögerung der Baumaßnahme nicht auszugehen.

Das Projekt liegt derzeit im Zeit- und Kostenrahmen.

Als nächsten Meilenstein ist die Erstellung und Einreichung des Bauantrages im Dezember 2019 vorgesehen.

Die Grundrisse für den Neubau der Kreisverwaltung liegen vor und wurden mit den jeweiligen Nutzern abgestimmt.

Die Grundrisse sind so aufgebaut, dass überwiegend Doppelbüros und auf jeder Etage eine geringe Anzahl an Einzelbüros vorhanden sind.

Im Erdgeschoss wird es einen Unisex-WC-Bereich geben und ein zentrales Postzimmer.

Im 1. OG ist eine Teeküche geplant, die an einen Besprechungsraum angrenzt, der für einen noch abzustimmenden Zeitraum als Frühstücksraum zur Verfügung stehen soll und danach wieder als Besprechungsraum genutzt werden kann.

Im 2. OG ist ein Archiv vorgesehen sowie der Plotter für dieses Gebäude. Die Etagedrucker werden in jeder Etage in einem eigenen Raum untergebracht.

Im 3. OG befindet sich ein weiterer Besprechungsraum.

Die Grundrisse liegen als Anlage bei und werden in der Sitzung auch noch mal präsentiert.

Für die Ansichten hat das Architekturbüro im Vorfeld 6 Vorschläge für die Ausgestaltung der Fassaden gemacht. In der Planerrunde wurde eine Vorauswahl von 3 unterschiedlichen Ansichten getroffen, die WDK Architekten weiter entwickelt hat und die in der Lenkungsgruppe zur Entscheidung vorgestellt wurden.

In der Lenkungsgruppe fiel die Entscheidung auf die Ansicht mit Ausbildung einer Lochfassade mit raumhohen Fensteröffnungen, bei denen der Brüstungsanteil als Blindelement ausgeführt wird. Die Fassade erhält einen Verblendziegel, das Dach wird als Gründach mit Photovoltaikanlage ausgebildet. Diese Ansicht liegt als Anlage bei.

In der Sitzung werden alle 3 Varianten vom Architekturbüro noch einmal vorgestellt und der Entscheidungsprozess für die vorliegende Ansicht erläutert.

Relevanz für den Klimaschutz:

Mit dem Bauwerk werden auch energetische Maßnahmen und Maßnahmen für die nachhaltige Nutzung des Gebäudes umgesetzt. Mit dieser Mitteilungsvorlage besteht jedoch keine unmittelbaren für den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Vorlage keine.

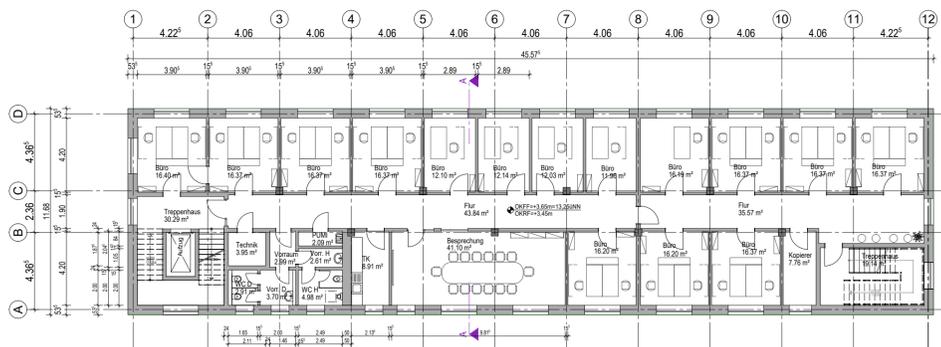
Anlage/n:

Grundrisse
Ansichten



Grundriss EG Entwurf

Anzahl :
 1er Büros: = 2
 2er Büros: = 9
 3er Büros: = 2
 Gesamt EG: = 26 AP
 BGF = 533 m²
 Gesamt: = 104 AP



Grundriss 1.OG Entwurf

Anzahl :
 1er Büros: = 5
 2er Büros: = 10
 Gesamt 1. OG: = 25 AP
 Besprechung: = 1
 BGF = 533 m²
 Gesamt: = 104 AP



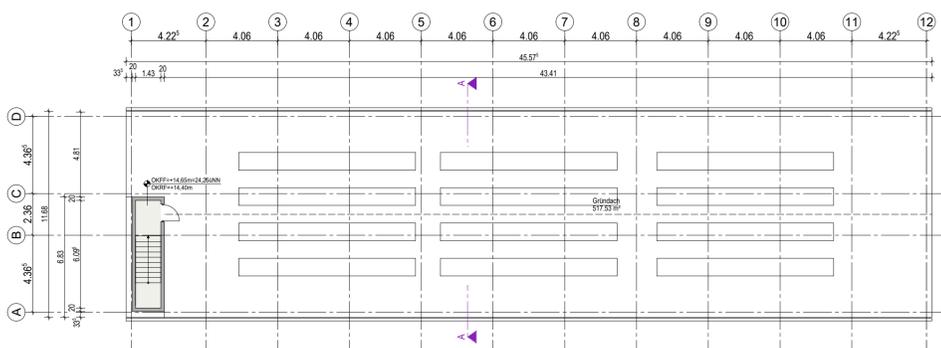
Grundriss 2.OG Entwurf

Anzahl :
 1er Büros: = 4
 2er Büros: = 9
 3er Büros: = 1
 Gesamt 2. OG: = 25 AP
 BGF = 533 m²
 Gesamt: = 104 AP



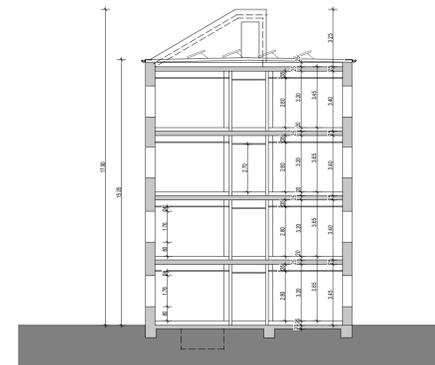
Grundriss 3.OG Entwurf

Anzahl :
 1er Büros: = 4
 2er Büros: = 12
 Gesamt 3. OG: = 28 AP
 Besprechung: = 1
 BGF = 533 m²
 Gesamt: = 104 AP



Dachdraufsicht Entwurf

BGF = 12 m² Gebäude
 F = 518 m² Gründach



Schnitt A - A

b	Achse 4 Installationschicht verschoben	14.10.2019	us
a	Überarbeitung nach Bespr. v. 04.10.2019	09.10.2019	us
Index	Änderungen / Ergänzungen	Dotum	gez.

ENTWURF						
PROJEKTNR.	LPH	BAUTEIL	PLANNR.	INDEX	PLANINHALT	VERFASSER
2019026	3	N	25	b	G00	WDK
PLANINHALT: Grundrisse					MASSTAB: 1:200	
					DATUM: 02.10.2019	
					GEZ.: us	
PROJEKT: Erweiterung Kreishaus Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg						
BAUHERR: Kreis Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg						
VERFASSER: ARCHITEKTEN + INGENIEURE WITTORF · DEIFS · KICK					HOLLESENSTRASSE 19 24768 RENDSBURG	
					TEL.: 04331 - 43788 0 FAX.: 04331 - 43788 60 info@wdk-architekten.de	



ANSICHT NORD-WEST

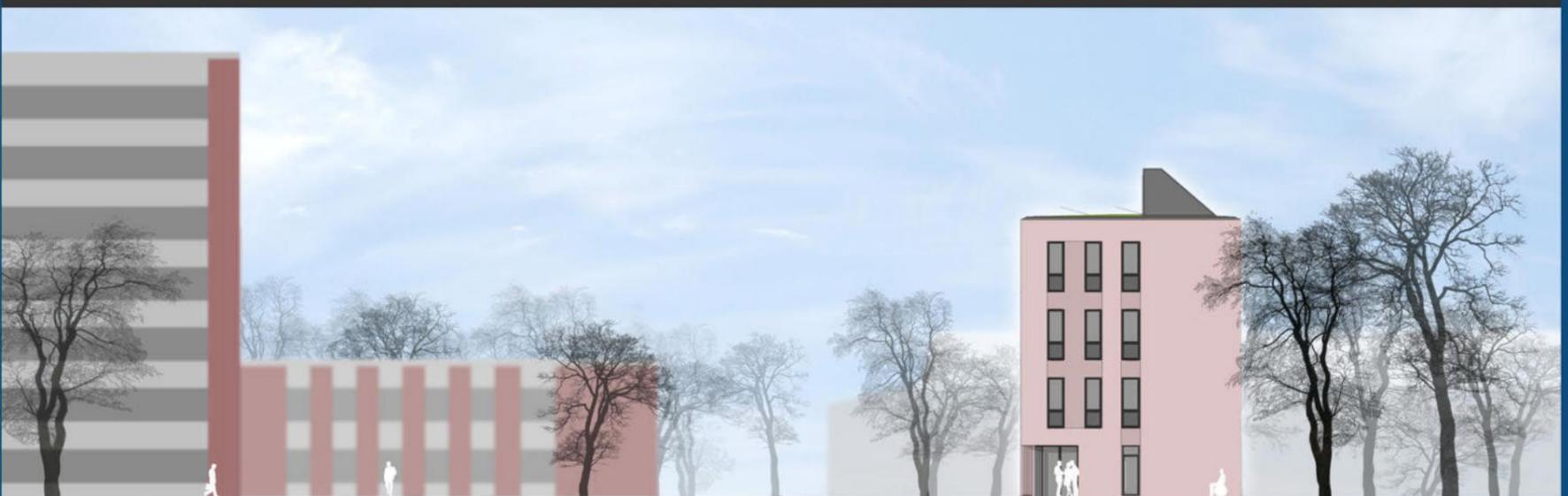
TOP 8



ANSICHT NORD-OST



ANSICHT SÜD-OST



ANSICHT SÜD-WEST





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/108
- öffentlich -	Datum:	11.10.2019
FD 2.2 Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Bahr, Tanja
Vergabe nach der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.10.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

Der Kreis fördert seit 1986 biotopenkende Maßnahmen. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Richtlinie von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände oder von vergleichbaren Organisationen auf der Grundlage langfristig angelegter Konzepte durchgeführt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Vorlagen der Vorjahre verwiesen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018, wie vom Umwelt- und Bauausschuss empfohlen, beschlossen, Mittel für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege in den Haushalt einzustellen. Für das Haushaltsjahr 2019 wurden 20.000 € veranschlagt.

In der vorliegenden Tabelle sind die für das Jahr 2019 eingegangenen Anträge und die gewährten Förderung aufgelistet. Es wird auf die geänderte Richtlinie vom 13.09.2017 verwiesen, wonach Beiträge und Pachten nicht mehr förderfähig sind (Beschluss Umwelt- und Bauausschuss 17.11.2016). Die Summe der gewährten Förderungen beträgt 15.790,-€

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen wurde von der Verwaltung geprüft und als sachgerecht eingestuft.

Gem. der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege beträgt der Fördersatz 100%. Mit den geplanten Förderungen wird der Haushaltsansatz von 20.000 € nicht vollständig ausgeschöpft. Die Richtlinie liegt in geltender Fassung als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

15.790 EUR; die Mittel sind im Haushalt für diese Maßnahme vorgesehen

Tabelle über die Vergabe der Gelder

Antragsteller	Az	Titel	Maßnahme	Summe beantragt	Summe förderfähig	Anmerkung
NABU Nortorf	67.21.04-4	Bellerbek Wiesen	Mahd	130,00 €	130,00 €	
UKLSH	67.21.04-5	Blocksdorfer Quellsumpf	WBV Beitrag	16,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-6	Amphibienleitanlage Hopfenkrug	Pflege zur Funktionserhaltung	700,00 €	700,00 €	
			Haftpflcht	65,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-9	Habyer Sumpf	WBV Beitrag	36,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-10	Stadtmoor	WBV Beitrag	40,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-11	Feldtmoor	WBV Beitrag	40,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-13	Fockbeker Moor	WBV Beitrag	36,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-15	Hartshoper Moor	WBV Beitrag	220,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-16	Wildes Moor	Mahd	1.500,00 €	1.500,00 €	Abstimmung LLUR
			Entnahme von Gehölzen	1.000,00 €	1.000,00 €	Abtimmung LLUR
			WBV Beitrag	100,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-17	Amphibienleitanlage Diekendörn	Pflege zur Funktionserhaltung	750,00 €	750,00 €	
			Haftpflcht	65,00 €	nein	
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-20	Matzwiese	Mahd	200,00 €	200,00 €	
UKLSH	67.21.04-25	Pohlsee	WBV Beitrag	42,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-54	Kirchenmoor	WBV Beitrag	48,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-55	Dachsberg	WBV Beitrag	40,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-56	Amphibienleitanlage Wulfsholz	Betreuung Krötenzaun	1.000,00 €	1.000,00 €	Beschluss UBA 21.03.19
			Pflege zur Funktionserhaltung	700,00 €	700,00 €	
			Haftpflcht	65,00 €	nein	
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-58	Sandentnahmestelle Hohenhörn	Mahd	200,00 €	200,00 €	

NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-59	Spülfeld Bornholt	Mahd	300,00 €	300,00 €
BUND Rd	67.21.04-67	Alt Duvenstedt	Mahd	350,00 €	350,00 €
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-71	Kellermoor, Feuchtwiese	Pflege Baggerarbeiten	400,00 €	400,00 €
UKLSH	67.21.04-80	Flemhuder See	Mahd	800,00 €	800,00 €
UKLSH	67.21.04-83	Mühlenau	Mahd	290,00 €	290,00 €
			WBV Beitrag	40,00 €	nein
NABU Nortorf	67.21.04-82	Heidefläche Gnutz	Mahd	280,00 €	280,00 €
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-87	Kellermoor, heidefläche	Gehölzentfernung	200,00 €	200,00 €
Aukruger Bund	67.21.04-89	Neuth, Hühnerkamp	Mahd	750,00 €	750,00 €
Naturschutzvereir	67.21.04-90	Trockenbiotop	Mahd	800,00 €	800,00 €
Förderverein			Einzäunung für Beweidung		
Vollstedter See	67.21.04-91	Seewiese		440,00 €	440,00 €
Umweltgruppe					
Schülp/R	67.21.04-92	Rüsterberge	Pflege Heidefläche	5.000,00 €	5.000,00 €
UKLSH	67.21.04-93	Wittenmoor	WBV Beitrag	250,00 €	nein
Summe				16.893,00 €	15.790,00 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2019/167
- öffentlich -		Datum:	25.10.2019
Fachdienst Umwelt		Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
		Bearbeiter/in:	Bahr, Tanja
Anfrage SSW-Fraktion			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
30.10.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist eine Anfrage von der SSW-Fraktion, die mündlich nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistags beantwortet wird.

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n: Anfrage SSW



SSW Kreistagsfraktion

Rendsburg - Eckernförde

Kreishaus, Kaiserstraße 8-10

24768 Rendsburg

An den
Ausschussvorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Reimer Tank

Anfrage zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 30.10.2019

Kiel, den 07.10.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

seit 35 Jahren wird in der Gemeinde Kosel durch die Firma Hans-Peter Glindemann Sand und Kies abgebaut. Wie aus der aktuellen Presse zu entnehmen ist (SHZ vom 04. September 2019 sowie NDR-Schleswig-Holstein Magazin vom 01. Oktober 2019) sind die Vorräte an mineralischem Rohstoffen nahezu ausgeschöpft, und das Gebiet soll nun nach Beendigung des Kiesabbaus wieder „renaturiert“ werden.

Laut der Pressemitteilungen gibt es seitens der Firma Glindemann jedoch auch die Option, ein Teilstück von ca. 12 ha als Bauschutt-Deponie nutzen zu wollen. Entsprechende Anträge sollen bereits gestellt worden sein.

Die SSW-Kreisfraktion bittet in diesem Zusammenhang um Klärung folgender Fragen:

- 1) Welche Vereinbarungen wurden damals vertraglich hinsichtlich der Renaturierung zwischen der Firma Glindemann und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde getroffen?
- 2) Welcher Klassifizierung würde eine mögliche Deponie erhalten, und wäre anhand der Klassifizierung auch die Einlagerung schwach-radioaktiver Substanzen denkbar?
- 3) Würde im Rahmen eines Planfestellungsverfahrens zuvor ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden?

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Michael Schunck

Fraktionsvorsitzender, SSW